

# Gemeinde Andelsbuch

Amtstafel und  
Veröffentlichungsportal

veröffentlicht von: 8.1.2026  
veröffentlicht bis: 9.2.2026

Grundverkehrs-  
Landeskommision



Vorarlberg  
*unser Land*

Auskunft:  
Katharina Vögel  
T +43 5574 511 25136  
Zahl: GVLK-40-021/013-2025  
Bregenz, am 08.01.2026

## Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 Grundverkehrsgesetz, LGBI.Nr. 42/2004 idgF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommision gibt gemäß § 5 Abs. 1 Grundverkehrsgesetz bekannt, dass ein Nicht-Landwirt beabsichtigt, nachstehende landwirtschaftlich Liegenschaft zu erwerben:

<u>GST-NR / KG</u>	.471 und 3884 (Teilfläche), KG Andelsbuch
<u>Größe / Widmung</u>	ca 4.200 m <sup>2</sup> – Freifläche-Landwirtschaft
<u>Lage</u>	siehe Seite 2
<u>Eigentümer</u>	Dietmar Kempf, Andelsbuch
<u>Art des Rechtsgeschäftes</u>	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese obige landwirtschaftliche Liegenschaft zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommision, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären für die ausgeschriebenen Flächen, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrchantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb die obgenannten Flächen geeignet wären, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommision mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, seine Flächen zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an der obigen Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit dem Nicht-Landwirt gemäß § 6 Abs. 2 lit. g GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende

Mag. Alexander Sepp

### Grundverkehrs-Landeskommision Vorarlberg Geschäftsstelle

Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, Österreich

Postadresse: Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz | www.vorarlberg.at  
land@vorarlberg.at | T +43 5574 511 0 | F +43 5574 511 925195